

Satzung

§ 1 Name , Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ Förderverein der Käthe – Kollwitz – Oberschule (Gymnasium) Berlin –Prenzlauer Berg e.V. “.
2. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein und hat seinen Sitz in Berlin- Prenzlauer Berg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Er soll ausschließlich und unmittelbar dem schulischen Gemeinwohl dienen, die Lehrer-Schüler-Eltern-Beziehung, sowie die Beziehung der Schüler/innen untereinander verbessern und die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler fördern. Der Verein soll die Öffentlichkeit über die Geschichte der Schule im Prenzlauer Berg informieren und an bestimmten Traditionen teilhaben lassen.

Der Satzungszweck wird u.a. erfüllt durch:

- ideelle und materielle Unterstützung des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums Berlin,
- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien einschl. Musikinstrumenten, sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
- Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief etc.),
- Außendarstellung der Schule,
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- Unterstützung und Mitgestaltung der Kollwitz-Werkstätten,
- Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen,
- Unterstützung der Schulbibliothek und des Schülerkellers,
- Gestaltung des Außengeländes,
- Beschaffung von Spielgeräten und Ausstattung

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und alle Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des §3 Nr. 26a EStG erhalten.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins wird einmal jährlich durch den Rechnungsprüfer kontrolliert.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden dem Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung, herbeigeführt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vereins ist ehrenamtlich.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in drei aufeinanderfolgenden Jahren im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mit Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der/die Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages und Rückzahlung eingezahlter Mittel.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung,

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
2. Beisitzer, die berufen werden. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder bedürfen zu ihrer Wahl der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vereins auf Anfrage zugänglich zu machen.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen ein. Er muss eine Sitzung anberaumen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. In begründeten Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.
8. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
9. Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr des Vereins verantwortlich. Er hat die Niederschriften über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anzufertigen. Die Bestätigung der Richtigkeit der abgefassten Beschlüsse erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden und den Schriftführer, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
10. Der Schatzmeister verwaltet die Spendengelder und Mitgliedsbeiträge. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Einmal jährlich hat er auf der Mitgliederversammlung Rechenschaftsbericht zu erstatten. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
11. Die Beisitzer werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bestellt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit Stimmrecht teilnehmen.
12. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz beschränkt. Für etwaige Schäden, die auf Fahrlässigkeit im Sinne des §276 BGB beruhen, wird nicht gehaftet.
13. Die Ausgaben, die durch die Erledigung der vorstehenden Aufgaben und die Tätigkeit des Vorstandes notwendig werden, trägt der Förderverein einschließlich der Aufwendungen für Porto, Papier, Vervielfältigungen, Drucksachen, Fahrkosten u.s.w.. Sie sind in üblicher Form durch Unterlagen zu belegen und vom Vorstand zu genehmigen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich zwei Wochen zuvor in Textform (z.B. Mail, Fax, Brief) einberufen. Sie muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder es verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der beschlussfähigen Versammlung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
 - d. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl des Kassenprüfers,
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. Bestätigung der berufenen Beisitzer
 - g. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages,
 - h. Entscheidung über die Beschwerde ausgeschlossener Mitglieder,
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - j. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - k. Entscheidung über gestellte Anträge,
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- a. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
- b. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c. Zahlt ein Mitglied nicht fristgerecht, erfolgt eine einmalige Zahlungserinnerung.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen ist. Der Kassenprüfer darf weder Mitglied des Vorstands, noch Angestellter des Vereins sein.
2. Der Kassenprüfer erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Käthe-Kollwitz-Gymnasium Berlin, welches es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin

Stand: 26.02.2018